

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

verkündet am 15.11.1985

1/1985

In dem Verfahren

des R aus S,

- Beschwerdeführer und Antragsgegner -

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt D aus S,

g e g e n

den Kreisverband der F.D.P. S,

gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

- Beschwerdegegner und Antragsteller -

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt G aus S,

hat das Bundesschiedsgericht der F.D.P. aufgrund mündlicher Verhandlung am 15. November 1985 in der Besetzung

Prof. Dr. Otfried Sander (Präsident)

Dr. Hans Fuhrmann (Beisitzer)

Dr. Hermann Kohlhase (Beisitzer)

Dr. Dieter Brielmaier (Beisitzer) und

Peter Friederici (Beisitzer)

für Recht erkannt:

Die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes Baden-Württemberg vom 8. März 1985 wird aufgehoben und das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesschiedsgericht zurückverwiesen

Das Landesschiedsgericht hat über die Kosten des Verfahrens einschließlich der Rechtsmittelinstanz zu entscheiden.

Gründe

Der Beschwerdeführer und Antragsgegner ist Mitglied des Kreisverbandes S. Auf Antrag des Kreisverbandes hat das Landesschiedsgericht Baden-Württemberg durch Beschluß vom 9. März 1985 den Antragsgegner aus der Partei ausgeschlossen.

Hiergegen hat der Antragsgegner form- und fristgerecht das Bundesschiedsgericht angerufen und seinen erstinstanzlichen Antrag, den Ausschlußantrag zurückzuweisen, weiter verfolgt und begründet.

Der Kreisverband S hat seinen Antrag auf Ausschluß auch vor dem Bundesschiedsgericht auf-rechterhalten und ergänzend begründet.

Auf die angefochtene Entscheidung und den schriftsätzlichen Parteivortrag wird Bezug genommen.

Die Beschwerde ist zulässig und sachlich begründet.

Aufgrund der Mitteilung des Landesverbandes Baden-Württemberg vom 27.8.1985 steht fest, daß am 5. Januar 1981 für die Zeit 1981 bis 1984 und am 5. Januar 1985 für die Zeit 1985 bis 1988 ein Landesschiedsgericht gewählt wurde. Nach den bundeseinheitlich geltenden Vorschriften der Bundessatzung (§§ 26, 31 Bundessatzung; 3, 32 SchGO) endete die Amtszeit aller Parteischiedsgerichte mit Ablauf des 31.12.1981 und am 1. Januar 1982 begann eine einheitliche Amtszeit von vier Jahren, die somit am 31.12.1985 ausläuft. Hiervon unbeschadet können nur Ergänzungswahlen für die restliche Amtszeit stattfinden (§ 3 Abs. 4 SchGO).

Die ordnungsgemäße Besetzung des Spruchkörpers unterliegt der Amtsprüfung; durch rügelose Einlassung - zumindest in Unkenntnis der Umstände - erfolgt kein Rügeverlust (§§ 295, 551 Nr. 1 ZPO; 31 SchGO; Baumbach-Hartmann, ZPO, 43. Auflage, Anm. 3 A, B zu § 295).

Ob das Landesschiedsgericht Baden-Württemberg am 8. März 1985 ordnungsgemäß besetzt war, unter-liegt hiernach erheblichen Zweifeln, die jedoch letztlich dahingestellt bleiben können, denn aus sachlichen Gründen war das Verfahren zur weiteren Sachaufklärung und erneuten Entscheidung zurückzuverweisen.

Die angefochtene Entscheidung verkennt nicht, daß der Parteiausschluß die schwerste Ordnungsmaßnahme darstellt. Die tatsächlichen Feststellungen und auch rechtlichen Würdigungen tragen nicht die Maßnahme des Parteiausschlusses. Notwendig ist zunächst die Feststellung, gegen welche Grundsätze der Partei der Antragsgegner verstoßen hat. Eine Abgrenzung seiner Meinungsäußerung zu der allgemeinen und auch in der Partei geführten Diskussion ist unterblieben. Hinzu kommt, daß nur ein erheblicher Verstoß den Ausschluß tragen kann. Insoweit wird das Landesschiedsgericht sich auch mit der Frage eingehend befassen müssen, weshalb keine weniger schwerwiegenden Ordnungsmaßnahmen gerechtfertigt sind. Letztlich bedarf der schwere Schaden, der vom Vorsatz nicht erfaßt sein muß, einer tatsächlichen Begründung

Um den erheblichen Bedenken bezüglich der Besetzung des Landesschiedsgerichtes Rechnung zu tragen und darüber hinaus dem Antragsgegner und Beschwerdeführer nicht ohne zwingende Gründe den Rechtsweg zu verkürzen, hat das Bundesschiedsgericht von einer eigenen Sachentscheidung Abstand genommen und das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsmittelinstanz, zurückverwiesen.